

## **Rückstellung für Rekultivierung** **So wahren Sie Ihre Rechte**

### **Fiskus will Erlöse aus Kippgebühren gegenrechnen**

Bauen Sie Kies und Gestein ab und bilden wegen einer Rekultivierungsverpflichtung eine gewinnmindernde Rückstellung, müssen Sie nach den Einkommensteuer-Richtlinien künftige Vorteile aus Kipp- und Auffüllgebühren selbst dann gegenrechnen, wenn über die Kipp- und Auffüllgebühren noch keine Verträge abgeschlossen wurden. Für den Vorteilsentritt muss lediglich eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehen. Diese finanzamtsfreundliche Auffassung hat jetzt auch das Finanzgericht (FG) Köln bestätigt (Urteil vom 14.12.2005, Az: 4 K 2927/03, EFG 2006, 877).

Dennoch ist das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen. Sie haben zwei Möglichkeiten, Ihre Rechte zu wahren.

### **Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden**

#### 1. Auf anhängiges BFH-Verfahren berufen

Alternative Eins lautet: Ungünstige Steuerbescheide mit einem Einspruch anfechten und einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen. Der vor dem FG Köln unterlegene Bauunternehmer hat nämlich Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az: VIII R 9/06). Entscheidet der BFH zu Gunsten des Bauunternehmers, wird auch Ihr Steuerbescheid später automatisch geändert.

#### 2. Ansicht der Finanzverwaltung gute Argumente entgegensetzen

Alternative Zwei lautet: Von vornherein die Diskussion mit dem Finanzamt suchen, um die Rückstellung so vollständig wie möglich zu erhalten. Die Argumente für diese Diskussion liefert das Urteil des FG Köln. Im konkreten Fall ging das FG nämlich von Erfahrungswerten aus und setzte drei Euro pro Kubikmeter Verkipfungsmasse als spätere Vorteile an. Dadurch fielen die künftigen Vorteile höher aus als die Verpflichtung aus der Rekultivierung.

### **Überzeugen Sie das Finanzamt von Ihrem Bilanzansatz**

**Unser Tipp:** Das FG hat aber nicht berücksichtigt, dass die Kippgebühren je nach Lage der Baugrube unterschiedlich hoch ausfallen. In Verdichtungsräumen sind sie meist höher als auf dem flachen Land. Je mehr der folgenden Argumente Sie gegen die prognostizierten Werte des Betriebsprüfers liefern, desto kompromissbereiter wird das Finanzamt sein. Denn die Schätzung des Finanzamtes liegt fiskalisch logischerweise am oberen Ende der Skala.

- Weisen Sie nach, dass es in der Vergangenheit bereits Schwierigkeiten machte, Baugruben zu verfüllen (zum Beispiel weil in den betreffenden Regionen nicht genug Bauschutt anfällt).
- Stellen Sie den Verfall der Kippgebühren der letzten Jahre dar und prognostizieren Sie weitere Erlöseinbrüche für die Zukunft.
- Wenden Sie sich an Ihren Verband und bitten dort für Ihre Region um Erfahrungswerte der zu erlösenden Kippgebühren.
- Weisen Sie nach, dass Sie sogar kostenlos verkippen haben lassen, um Ihrer Rekultivierungspflicht nachkommen zu können.